



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Normenkontrollsache

1. Heinz Brodbeck,
Rosengartenstraße 2, 72119 Ammerbuch
2. Prof. Dr. Gerhard Schmitz,
Weidenstraße 13, 72119 Ammerbuch

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Kasper Knacke,
Werfmershalde 22, 70190 Stuttgart, Az: 001640-19/BR/ak/mi/ff
- zu 1, 2 -

gegen

Gemeinde Ammerbuch,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Koeble und Koll.,
Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen, Az: 40687/22FU/kf

wegen Gültigkeit des Bebauungsplans 'Schlossblick'

hat der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Pfaundler sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Stuhlfauth, Dr. Fischer, Hepperle und Matejka aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 2023

für Recht erkannt:

Auf die Anträge der Antragsteller wird der Bebauungsplan „Schlossblick“ der Gemeinde Ammerbuch vom 26. Juli 2021 für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragsteller wenden sich gegen den Bebauungsplan „Schlossblick“ der Antragsgegnerin vom 26.07.2021.

Das ca. 2 ha große Plangebiet liegt im Wesentlichen im Bereich der ehemaligen Schule im Ortsteil Entringen und wird nördlich von der Föhrbergstraße, östlich vom Tannenweg, südlich von der Rosengartenstraße und dem Friedhof sowie westlich von der Heinrich-Zeller-Straße und der Bebauung westlich vom Spielplatz begrenzt. Nach dem Willen der Antragsgegnerin soll dort ein neues, hochwertiges Wohnquartier mit Blick auf das Schloss Hohenentringen entstehen.

Der Plan umfasst einen Teil des bisherigen Geltungsbereichs des - mit Beschluss vom 26.01.2009 teilweise geänderten - Bebauungsplans „Hauptschule“ vom 30.06.1988.

Der Antragsteller zu 1 ist Eigentümer des Wohngrundstücks Rosengartenstraße 2, Flst. Nr. 5218. Der Antragsteller zu 2 ist Eigentümer des Wohngrundstücks Weidenstraße 13, Flst. Nr. 5199. Beide Grundstücke grenzen an die Südostseite des neuen Plangebiets.

Im Jahre 2018 lobte die Antragsgegnerin einen städtebaulichen Wettbewerb mit dem Zweck aus, auf dem Gelände der ehemaligen Grund- und Hauptschule eine Wohnbebauung zu realisieren. Aus diesem ging im März 2019 ein Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Bäuerle Lüttin + Planstatt Senner als Sieger hervor. Der Entwurf wurde im April 2019 auf einer Einwohnerversammlung präsentiert. In der Folgezeit fanden sogenannte Workshops statt, in denen die Bürgerschaft in die Planung eingebunden wurde.

Am 07.10.2019 beschloss der Gemeinderat der Antragsgegnerin, den Bebauungsplan - im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB - aufzustellen. Am 19.10.2020 wurde die Entwurfsauslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung (Planstand 19.10.2020) fand vom 13.11. bis 14.12.2020 statt. Mit Schreiben vom 10./11.12.2020 nahmen die Antragsteller Stellung und machten formelle sowie materielle Mängel geltend. Vom 27.05. bis 28.06.2021 fand eine erneute öffentliche Auslegung (Planstand 30.04.2021) statt. Mit Schreiben vom 24./25.06.2021 erhoben die Antragsteller erneut umfangreiche Einwendungen. In der Sitzung des Gemeinderats vom 26.07.2021 wurden der Bebauungsplan (Planstand 26.07.2021) sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die aus der Bürgerschaft erhobene Petition „Fünf vor zwölf im „Schlossblick“. Bauen ja, aber nicht so“ wurde abschlägig beschieden. Nach der Ausfertigung des Bebauungsplans durch die Bürgermeisterin fand am 09.09.2021 die öffentliche Bekanntmachung statt.

Am 23.06.2022 haben die Antragsteller die vorliegenden Normenkontrollanträge gestellt und zugleich begründet. Sie machen geltend:

(1) Sie seien antragsbefugt. Sie seien zwar nicht Eigentümer eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks, könnten sich jedoch auf abwägungserhebliche private Belange berufen. Es sei möglich, dass ihr Belang auf Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation in der Abwägung fehlerhaft behandelt worden sei. Weiterhin sei möglich, dass ihr Interesse an gesunden Wohnverhältnissen sowie der Belang des Personenverkehrs nicht hinreichend in der Abwägung berücksichtigt worden seien. Denn als Eigentümer hätten sie ein Interesse daran, von Lärm verschont zu werden, der durch die festgesetzte Nutzung und den dadurch hervorgerufenen Verkehr verursacht werde. Ihre Grundstücke lägen direkt am Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Tiefgarageneinfahrt sei jeweils nur 15 m von ihren Grundstücken entfernt. Die Antragsgegnerin habe im Planaufstellungsverfahren zu den verkehrsbedingten Schallimmissionen keine Untersuchung durchführen lassen und auch keine Angaben gemacht.

(2) Die Anträge seien auch begründet. Die Abwägung sei hinsichtlich der Belange der Baukultur und der Gestaltung des Ortsbilds im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB fehlerhaft. Die Antragsgegnerin habe die Belange nicht ermittelt. Mitten im Dorf solle ein städtisches Wohnviertel mit den dafür typischen Baumaßen und -formen entstehen, während die Umgebung dörflich geprägt sei und weitgehend aus Einfamilienhäusern bestehe. Ihnen sei bewusst, dass eine verdichtete Bebauung aufgrund von Platzmangel und steigenden Baukosten nötig sei. Es gehe ihnen indes um eine Reduzierung des Maßes der Verdichtung und um deren Verträglichkeit mit dem gewachsenen Orts- und Landschaftsbild.

(3) Auch ihr Vertrauen auf Beibehaltung des bestehenden planungsrechtlichen Zustands sei abwägungsfehlerhaft nicht hinreichend berücksichtigt worden. Abwägungsrelevant sei jedes mehr als geringfügige private Interesse am Fortbestehen des Bebauungsplans in seiner früheren Fassung, auch wenn dieses nur auf faktisch begünstigenden Festsetzungen beruhe. Daraus folge, dass Veränderungen, die sich nachteilig auf Nachbarn auswirken könnten, nur unter Berücksichtigung ihrer Interessen vorgenommen werden könnten. Ihre Interessen seien aber nicht beachtet worden, obwohl die Antragsgegnerin im Verfahren darauf hingewiesen worden sei, dass zahlreiche Grundstückseigentümer einer stark erdrückenden Bebauung ausgesetzt würden.

(4) Die Belange des Personen- und Güterverkehrs nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB seien nicht hinreichend ermittelt worden. Die Abwägungstabelle, die sich ausdrücklich auf die Verkehrsuntersuchung der Planungsgruppe Kölz vom 12.11.2019 berufe, enthalte kein Tatsachenmaterial. Insbesondere sei ihr nicht zu entnehmen, von welcher planbedingten Verkehrszunahme der Gemeinderat ausgehe. Erwähnt werde in der Tabelle lediglich die Zahl von „27 Fahrten in Spitzenstunden“ (S. 33). Diese Zahl sei jedoch falsch. Sie stamme aus einem Kurzreferat, das Dipl. Ing. Schmidt auf dem ersten Workshop am 19.07.2019 gehalten und in dem er ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass Genaueres erst nach Durchführung der bis dahin noch nicht erfolgten Verkehrszählung gesagt werden könne. In der allein maßgeblichen Verkehrsuntersuchung vom 12.11.2019 sei die Zahl von „27 Fahrten in Spitzenstunden“ nicht mehr enthal-

ten. Sie gebe auch nicht die durch den Bebauungsplan bedingte Verkehrszunahme wieder. Im Übrigen wiederhole die Abwägungstabelle nur die allgemein gehaltenen Bewertungen der Verkehrsuntersuchung und ergänze diese mit eigenen Umschreibungen, bei denen nicht zu erkennen sei, auf welchen Tatsachen sie beruhten. Die Verkehrsuntersuchung weise darüber hinaus gravierende Mängel auf, da die planbedingte Verkehrszunahme unvollständig ermittelt, die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes nicht geprüft und der ruhende Verkehr im Plangebiet nicht ausreichend berücksichtigt sei. Die planbedingten Verkehrsbelastungen für die Nachbarn seien nicht geklärt und die Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner nicht ermittelt worden.

(5) Ein Abwägungsfehler sei der Antragsgegnerin gerade mit Blick auf den Schutz vor Verkehrslärmimmissionen unterlaufen. Sie habe nicht davon ausgehen können, dass Lärmbelastungen infolge der planbedingten Verkehrszunahme innerhalb, aber auch außerhalb des Plangebiets und in dessen näherer Umgebung offensichtlich ausschieden. Schon aus dem Untersuchungsbericht der Planungsgruppe Kölz sei hervorgegangen, dass mit einem erheblichen Verkehrsanstieg zu rechnen sei. Deshalb sei die Antragsgegnerin konkret veranlasst gewesen, sich klare Vorstellungen von den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen ihrer Planung zu verschaffen, um abwägen zu können, ob die Schwelle der Abwägungsrelevanz erreicht beziehungsweise mit welchem Gewicht eine zu prognostizierende Lärmbelastung einzustellen sei. Dies habe sie versäumt. Hinzu komme, dass die Verkehrsprognosen der Planungsgruppe Kölz nur die Verkehrszunahme im „Entwurfsteil“ und nicht im ganzen Plangebiet berücksichtigt habe.

(6) Die textliche Festsetzung Nr. 4.5 verstoße gegen § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO. Nach Nr. 4.5 des Bebauungsplans seien auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Balkone mit maximal 4,0 m Länge und 1,5 m Breite zulässig. Der Zulässigkeitstatbestand sei dabei unbegrenzt. Dies habe zur Folge, dass der in § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO normierte Ausnahmetatbestand, wonach Balkone auch außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zugelassen werden könnten,

unterlaufen werde. Hierbei handele es sich nämlich um einen Ausnahmetatbestand im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB. Dieser werde jedoch durch die nicht begrenzte Festsetzung unter Nr. 4.5 zur Regel.

(7) Die im Bebauungsplan vorgesehene Zulässigkeit von Balkonen außerhalb der Baugrenzen verstoße bei den beiden südwestlich gelegenen Geschossbauten im WA 7 und beim Gebäude WA 10 auch gegen § 8 BestattG, weil durch das Vortreten der Balkone an der Südseite dieser Gebäude der vorgeschriebene Mindestabstand von 10 m nicht eingehalten werde. Da es sich hierbei um keinen Ausnahmetatbestand handele, würde durch die Festsetzung eine nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestattG ausnahmefähige Regel geschaffen.

Mit Schriftsatz vom 29.08.2022 haben die Antragsteller ihr Vorbringen vertieft und ergänzend vorgetragen, die Antragsgegnerin habe nicht ausreichend ermittelt und geprüft, ob und inwiefern die Festsetzungen des Bebauungsplans zu Nutzungsbeeinträchtigungen und Wertminderungen ihres von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Grundeigentums führten.

Mit Schriftsätzen vom 29.11.2022 und vom 11.05.2023 haben die Antragsteller weiter umfangreich vorgetragen und dabei - neben einer Auseinandersetzung mit den von der Antragsgegnerin nachgereichten Begutachtungen zum Verkehr und zum Verkehrslärm aus dem Jahre 2023 - unter anderem geltend gemacht, die Antragsgegnerin habe bei ihrer Abwägung die Orientierungswerte des § 17 BauNVO nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Antragsteller beantragen,

den Bebauungsplan „Schlossblick“ der Gemeinde Ammerbuch vom 26. Juli 2021 für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Sie verteidigt ihren Bebauungsplan und verweist hierzu auch auf eine ergänzende Verkehrsuntersuchung der Planungsgruppe SSW vom 02.01.2023 sowie

auf eine Schallimmissionsprognose des Büros Kurz und Fischer GmbH vom 21.02.2023.

Dem Senat liegen die Verfahrensakten der Antragsgegnerin zum streitgegenständlichen Bebauungsplan (12 Ordner), ein Protokollband des Gemeinderats (Juni bis Dezember 2021), der Bebauungsplan „Hauptschule“ vom 30.06.1988 nebst Begründung sowie der Bebauungsplan „Hauptschule 1. Änderung“ vom 26.01.2009 nebst Begründung im Original vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird darauf sowie auf die Senatsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die - auf den Bebauungsplan beschränkten, die örtlichen Bauvorschriften nicht mit einbeziehenden - Anträge sind zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Die Anträge sind nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO statthaft und auch sonst zulässig. Die Antragsteller sind insbesondere antragsbefugt.

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist jede natürliche oder juristische Person antragsbefugt, die geltend macht, durch die zur gerichtlichen Überprüfung gestellte Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung sind keine höheren Anforderungen zu stellen als an die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO; ausreichend ist, wenn der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch den zur Prüfung gestellten Rechtssatz in einem subjektiven Recht verletzt wird. An dieser Möglichkeit fehlt es nur dann, wenn Rechte des Antragstellers unter Zugrundelegung seines Antragsvorbringens offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein können (vgl. Senatsurteil vom 16.11.2022 - 8 S 2529/21 -, juris Rn. 34 m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall.

Da die Grundstücke der Antragsteller außerhalb des Plangebiets liegen, kommt nur eine Verletzung ihres Rechts auf gerechte Abwägung ihrer privaten Belange in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 - 4 CN 9.19 -, NVwZ 2021, 331, juris Rn. 18 m.w.N.; st. Rspr.). Das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot hat drittschützenden Charakter hinsichtlich solcher privaten Belange, die für die Abwägung erheblich sind. Es verleiht Privaten ein subjektives Recht darauf, dass ihre Belange in der Abwägung ihrem Gewicht entsprechend „abgearbeitet“ werden. Der Antragsteller in einem Normenkontrollverfahren kann sich deshalb im Rahmen des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch darauf berufen, dass seine abwägungsrelevanten Belange möglicherweise fehlerhaft abgewogen wurden. Macht er eine Verletzung des Abwägungsgebots geltend, muss er einen privaten Belang als verletzt bezeichnen, der für die Abwägung beachtlich war. Beruft er sich auf einen solchen Belang, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde ihn bei ihrer Abwägung nicht korrekt berücksichtigt hat. Aufgrund dieser tatsächlichen Vermutung ist es dann zwar grundsätzlich nicht mehr erforderlich, dass im Einzelnen Tatsachen vorgetragen werden, die konkret eine fehlerhafte Behandlung seiner abwägungserheblichen Belange durch den Satzungsgeber als möglich erscheinen lassen. Nicht jeder Belang ist indessen in der Abwägung zu berücksichtigen, sondern nur solche, die auch in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben. Nicht abwägungsbeachtlich sind hiernach insbesondere geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, oder solche, die für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren. Gleiches gilt, wenn das Interesse zwar nicht objektiv geringwertig ist, der Antragsteller in diesem Interesse jedoch nur geringfügig betroffen ist (vgl. Senatsurteil vom 16.11.2022, a.a.O., juris Rn. 35 m.w.N.).

Einen in der Bauleitplanung abwägungserheblichen privaten Belang, der hier nicht hinreichend berücksichtigt worden sein könnte, stellt hier das grundsätzlich abwägungserhebliche Interesse dar (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 7 lit. c, lit. e, 9 BauGB), von planbedingten, zusätzlichen verkehrlichen Auswirkungen verschont zu bleiben (vgl. zu Verkehrslärm etwa BVerwG, Beschluss vom

24.05.2007 - 4 BN 16.07 -, BauR 2007, 2041). Diesen Belang haben die Antragsteller auch hinreichend bezeichnet. Davon, dass ihr privater Belang nur geringfügig betroffen wäre (vgl. BVerwG, Urteile vom 18.07.2013 - 4 CN 3.12 -, BVerwGE 147, 206, juris Rn. 27, und vom 21.10.1999 - 4 CN 1.98 -, NVwZ 2000, 807, juris Rn. 16 f.; Beschlüsse vom 24.08.2017 - 4 BN 35.17 -, BRS 85 Nr. 193, juris Rn. 6, vom 24.05.2007 - 4 BN 16.07 -, BauR 2007, 2041, juris Rn. 5, und vom 08.06.2004 - 4 BN 19.04 -, BauR 2005, 829, juris Rn. 6; BayVGh, Beschluss vom 19.08.2016 - 9 NE 16.1512 -, juris Rn. 15; OVG LSA, Beschluss vom 08.01.2015 - 2 R 94/14 -, NuR 2015, 408, juris Rn. 26 f.), kann nicht ohne Weiteres ausgegangen werden, zumal die planbedingte Lärmzunahme nicht ermittelt wurde und sich die Abwägungserheblichkeit nicht anhand fester Maßstäbe beurteilen lässt (vgl. Senatsurteil vom 16.11.2022, a.a.O., juris Rn. 36; VGh Baden-Württemberg, Urteil vom 17.02.2021 - 3 S 2249/20 -, VBIBW 2021, 469, juris Rn. 41).

Der Hinweis der Antragsgegnerin auf die ständige Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Urteile vom 17.08.2017 - 4 C 2760/16.N -, BauR 2018, 84, und vom 08.05.2018 - 4 C 1041/16.N -, BRS 86 Nr. 8), der eine durch die Ausweisung weiterer Wohneinheiten bedingte Verkehrszunahme von bis zu 200 Fahrzeugen/Tag regelmäßig für geringfügig und daher nicht mehr abwägungsrelevant hält, geht fehl, weil hier kein nur durch wenige weitere Wohneinheiten hervorgerufener zusätzlicher Erschließungsverkehr in Rede steht. Zwar mögen die vorgesehenen Wohnquartiere WA 6, WA 7 und WA 10, die ihre Erschließung (vorrangig) über die östlich aus dem Plangebiet herausführende Rosengartenstraße erfahren sollen, für sich genommen eine begrenzte Zahl von Wohneinheiten aufweisen (wohl 65, mit 78 Stellplätzen), die weniger als 200 Fahrzeugbewegungen/Tag in dem für die Antragsteller bedeutsamsten Straßenbereich erwarten lassen könnten. Allerdings ist das Plangebiet insgesamt wesentlich größer, so dass unter Einbeziehung aller zehn neuen Wohnquartiere eine weit über einem Wert von bis zu 200 Fahrzeugen/Tag liegende Verkehrszunahme zu erwarten ist. Dies gilt unabhängig von dem vormaligen Verkehr im Plangebiet. Denn es steht eine Neuplanung in Rede, in der die Belange umfassend neu abzuwägen waren (vgl. VGh Baden-Württemberg, Urteil vom 25.04.2022 - 3 S 3115/19 -, VBIBW 2023, 150, juris Rn. 88 ff.).

Zudem ergeben auch die von der Antragsgegnerin vorgelegten Erhebungen keineswegs, dass speziell im südwestlichen Bereich des Plangebiets, an dem die Antragstellergrundstücke gelegen sind, lediglich geringfügige Immissionen zu besorgen wären. Nach der (ergänzenden) Verkehrsuntersuchung der Planungsgruppe SSW vom 02.01.2023 sind im „Planfall“ 238 Kfz-Fahrten täglich im Bereich „Rosengartenstr. westl. Tannenweg“ anzunehmen (S. 7). Zwar bestehen Zweifel, inwieweit diese Fahrten die Grundstücke der Antragsteller betreffen (weil der „Bereich“ nicht genau dort verortet ist) und wie viele Fahrten hiervon als planbedingte Mehrbelastung einzustufen sind. Allerdings kann von einer offensichtlich geringen Planbetroffenheit durch Mehrverkehr danach nicht die Rede sein. Auch ist die Annahme der Antragsgegnerin, es seien aufgrund eines „Vergleichs mit der ehemaligen Schulnutzung“ lediglich 37 Fahrten täglich planbedingt (vgl. Berechnung auf S. 7 der Verkehrsuntersuchung vom 02.01.2023), nicht tragfähig, da abgesehen davon, dass der Schulbetrieb zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses längst aufgegeben war, dieser Bereich vollständig neu überplant wird. Eher realistisch, aber auch nicht zweifelsfrei, dürfte die Annahme sein, es sei derzeit von 73 Fahrten täglich auszugehen (vgl. S. 2 der Verkehrsuntersuchung vom 02.01.2023), woraus sich eine Mehrbelastung von 165 Fahrten täglich ergäbe. Die Richtigkeit der Verkehrsuntersuchung wird von den Antragstellern allerdings substantiiert in Frage gestellt und liegt auch nicht ohne Weiteres auf der Hand.

Dahinstehen kann, ob den Antragstellern darüber hinaus die Antragsbefugnis durch ein schutzwürdiges Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Plansituation vermittelt wird. Hieran bestehen allerdings erhebliche Zweifel. Zwar können aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans „Schlossblick“ die den Anwesen der Antragsteller in westlicher Richtung benachbarten Grundstücke nunmehr baulich grundlegend anders und auch intensiver genutzt werden als zuvor. Während der Bebauungsplan „Hauptschule“ vom 30.06.1988 bisher eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festsetzte, sieht der angegriffene Bebauungsplan eine Wohnbebauung vor. Der Schutz des Vertrauens, dass ein Plan nicht ohne Berücksichtigung ihrer Interessen geändert wird, kommt jedoch nur (unmittelbar) „Planbetroffenen“ zu (vgl. BVerwG, Beschlüsse

vom 15.06.2020 - 4 BN 51.19 -, NVwZ 2020, 1533, juris Rn. 7, und vom 27.09.2021 - 4 BN 17.21 -, NVwZ 2022, 73, juris Rn. 9; siehe auch Senatsurteile vom 16.10.2018 - 8 S 2368/16 -, VBIBW 2019, 211, juris Rn. 67 ff., und vom 02.06.2021 - 8 S 589/19 -, UA, S. 12 f.; Bishopink/Külpmann/Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, 5. Aufl. 2021, Rn. 331). Zu diesen dürften die Antragsteller jedoch nicht gehören, da ihre Grundstücke nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hauptschule“ lagen.

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Normenkontrollanträge kann den Antragstellern unter keinem Gesichtspunkt abgesprochen werden.

II. Die Normenkontrollanträge haben auch in der Sache Erfolg, da der Bebauungsplan an einem beachtlichen, zu seiner Gesamtwirksamkeit führenden (Ermittlungs- und Bewertungs-) Fehler leidet (siehe 1. b) bb) (4)).

1. Der Bebauungsplan entspricht in formeller Hinsicht nicht in jeder Hinsicht den geltenden Anforderungen.

a) Die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Ausfertigung des Bebauungsplans durch die Bürgermeisterin sind (noch) erfüllt.

Zur Rechtsstaatlichkeit gehört, dass Rechtsnormen nicht mit einem anderen als dem vom Normgeber gewollten Inhalt erlassen werden. Sie verlangt Identität der anzuwendenden Norm und ihres Inhalts mit dem vom Normgeber Beschlossenen. Die Ausfertigung des Bebauungsplans hat zu gewährleisten, dass eine Übereinstimmung des Inhalts des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans mit dem Willen des gemeindlichen Beschlussorgans durch ein zuständiges Gemeindeorgan geprüft und bestätigt wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.05.1991 - 4 NB 26.90 -, BVerwGE 88, 204, juris Rn. 19).

Dem wird die Planurkunde hier nicht gerecht. In der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplans ist zwar von einer Ausfertigung „am 30.07.2021“ die Rede; auf dem dem Senat vorgelegten Planexemplar findet sich aber lediglich am zeichnerischen Teil eine undatierte Unterschrift der Bürgermeisterin im

Feld „Unterschrift Bauherr“. Damit ist die Identitäts- beziehungsweise Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion nicht gewahrt (vgl. dazu BVerwG, Beschlüsse vom 04.03.2021 - 4 B 40.20 -, juris Rn. 3, vom 21.06.2018 - 4 BN 34.17 -, BRS 86 Nr. 24, juris Rn. 7, und vom 04.09.2014 - 4 B 30.14 -, BRS 82 Nr. 227, juris Rn. 5).

Aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Original-Protokollband des Gemeinderats (Juni bis Dezember 2021) geht jedoch hervor, dass der Beschluss des Bebauungsplans von der Bürgermeisterin mit ihrer Unterschrift vom 27.07.2021 bestätigt wurde. Angesichts der Planbezeichnung („Schlossblick in Ammerbuch-Entringen in Plan und Text mit Begründung“, Drs. Nr. GR-75-2021) und der Datumsangabe 26.07.2021 ist eine ausreichende „gedankliche Schnur“ hergestellt, die eine Verwechslungsgefahr ausschließt und der Funktion der Ausfertigung gerecht wird (vgl. Senatsurteile vom 05.04.2006 - 8 S 1737/05 -, juris Rn. 31, vom 22.06.2021 - 8 S 3260/19 -, S. 7 f., und vom 16.02.2023, a.a.O., UA, S. 10; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 23.05.2019 - 3 S 2811/17 -, juris Rn. 53 ff., vom 09.02.2009 - 3 S 2290/07 -, VBIBW 2009, 466, juris Rn. 25 f., und vom 02.11.2005 - 5 S 2662/04 -, NuR 2006, 443, juris Rn. 38).

b) Der Plan leidet allerdings an einem beachtlich gebliebenen Verfahrensfehler in Form eines Ermittlungs- und Bewertungsfehlers (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB).

aa) Gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit von Satzungen beachtlich, wenn entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist.

Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Das notwendige Abwägungsmaterial umfasst dabei solche Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge in die Abwägung eingestellt werden müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 - IV C 105.66 -, BVerwGE 34, 301, juris Rn. 29). Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne (unter anderem) insbesondere zu berücksichtigen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (Nr. 1), die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (Nr. 2), die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile (Nr. 4), die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (Nr. 5), die Belange des Umweltschutzes (Nr. 7) sowie die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung (Nr. 9). Unbeachtlich und damit nicht abwägungsrelevant sind demgegenüber geringwertige oder nicht schutzwürdige Belange und solche Positionen, auf deren Fortbestand kein schützenswertes Vertrauen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.11.1979 - 4 N 1.78 -, BVerwGE 59, 87, juris Rn. 50). Dabei ist der erforderliche Ermittlungsumfang auch von der Darstellungs- und Festsetzungsdichte abhängig. Erforderlich ist ein Erkenntnisstand, der eine sachgerechte Entscheidung über die Konfliktbewältigung erlaubt, was auch voraussetzt, dass die Gemeinde die Konfliktsituation erkennt und die Möglichkeit einer Konfliktbewältigung beim Vollzug des Bebauungsplans, etwa in einem Genehmigungsverfahren, aufklärt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.03.2018 - 5 S 1873/15 -, VBIBW 2018, 417, juris Rn. 56; Senatsurteil vom 13.09.2021 - 8 S 899/20 -, UA, S. 13 f.). Ein Ermittlungsdefizit liegt danach auch dann vor, wenn abwägungserhebliche Belange in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt worden sind und der Gemeinderat deshalb seiner Abwägungsentscheidung einen falschen Sachverhalt zugrunde gelegt hat. Denn eine sachgerechte Einschätzung des Gewichts der berührten Belange (als Bewertung im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB) setzt ein vollständiges

und zutreffendes Bild von den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung voraus. Da es jedoch keinen von abwägungserheblichen Belangen unabhängigen Anspruch auf Zugrundelegung richtiger Tatsachen gibt, können unzutreffende Sachverhaltsannahmen nur dann einen Verfahrensfehler im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB begründen, wenn diese einen schutzwürdigen und damit abwägungserheblichen Belang betreffen (vgl. Senatsurteile vom 03.09.2019 - 8 S 2056/17 -, VBIBW 2020, 199, juris Rn. 68, und vom 24.06.2021 - 8 S 1928/19 -, VBIBW 2022, 73, juris Rn. 51). Dabei bezieht sich das Bewerten auf das Gewicht der einzelnen Belange, das für ihre sachgerechte Behandlung von Bedeutung ist. Die Bewertung bedeutet daher die Feststellung des jeweiligen Gewichts der Abwägungsbeachtlichkeit, also Art und Ausmaß des Berührtseins des Belangs und des Gewichts des Belangs und seines Berührtseins durch die betreffende Bauleitplanung (vgl. Senatsurteile vom 18.12.2014 - 8 S 1400/12 -, VBIBW 2015, 393, juris Rn. 70, und vom 02.06.2021 - 8 S 1384/19 -, UA, S. 11 f.).

bb) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist ein beachtlich gebliebener Ermittlungs- und Bewertungsfehler festzustellen.

(1) Soweit die Antragsteller geltend machen, die Belange der Baukultur und der Gestaltung des Ortsbilds im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB seien entgegen § 214 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 BauGB in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden, kann ihnen darin allerdings nicht gefolgt werden.

Die Antragsteller meinen, die Antragsgegnerin habe sich nicht damit befasst, was die Bebauung für die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbilds bedeute, und sei den Auswirkungen der Bebauung auf das Orts- und Landschaftsbild nicht nachgegangen.

Sie beziehen sich dabei auf die Ausführungen der Antragsgegnerin in der Abwägungstabelle (z.B. Kurzfassung, Stand 26.07.2021, S. 28), es sei davon auszugehen, dass die baukulturelle Entwicklung ständig voranschreite, so dass eine an die aktuellen Anforderungen angepasste und fortentwickelte Bebauung

nicht automatisch einen „Bruch“ mit dieser Entwicklung und keinen „Fremdkörper im Ort“ darstelle, sondern, wie (an anderer Stelle) erwähnt, eine auch vom Gemeinderat begrüßte Fortentwicklung. Das Baurecht kenne weder ein „Recht der Anwohner auf einen Erhalt ihrer gewohnten baulichen Umgebung“ noch „Belange der an das Planungsgebiet direkt angrenzenden Grundstückseigentümer auf Erhalt des vorhandenen Ortsbilds“. Beide Konstruktionen würden im Grenzbereich zu einem Neubaugebiet jegliche bauliche Fortentwicklung verhindern. Der Erhalt des Ortsbilds sei ein rein städtebaulicher und damit öffentlicher Belang, der mit den Interessen der Eigentümer in der Umgebung nichts zu tun habe.

Weder aus dieser Stellungnahme in der Abwägungstabelle noch aus sonstigen Umständen lässt sich ein Ermittlungs- oder Bewertungsfehler bezogen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB herleiten. Soweit die Antragsgegnerin die Begriffe „Bruch mit der baukulturellen Entwicklung“ und „Fremdkörper im Ort“ verwendet hat, hat sie die Einwendungen aus der Bürgerschaft aufgegriffen, ohne dass darin zum Ausdruck kommt, dass sie den Sinngehalt des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB fehlerhaft auf diesen Inhalt verengt hätte. Ebenso verhält es sich mit der Argumentation, es gebe kein „Recht der Anwohner auf einen Erhalt ihrer gewohnten baulichen Umgebung“ und keine „Belange der an das Planungsgebiet direkt angrenzenden Grundstückseigentümer auf Erhalt des vorhandenen Ortsbilds“. Die Antragsgegnerin hat unabhängig von diesen Ausdrucksweisen Überlegungen zur Baukultur und zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds angestellt, die sowohl hinsichtlich der Ermittlungen als auch bezogen auf die Bewertung keine Fehler aufweisen. So wird unter Nr. 4 der Planbegründung darauf hingewiesen, dass den städtebaulichen Wettbewerb die Arbeit der ARGE Bäuerle Lüttin Senner für sich habe entscheiden können, weil die Arbeit insbesondere durch die Körnung, die angemessen auf die Umgebung eingehe und gleichzeitig eine relativ hohe Dichte erziele, überzeugt habe. Zum Maß der baulichen Nutzung - etwa zur Gebäudehöhe - finden sich eingehende Erwägungen unter Nr. 8 der Planbegründung, wo unter anderem darauf verwiesen wird, dass damit ein städtebaulich verträgliches Einfügen der geplanten Bebauung gewährleistet werde.

(2) Soweit die Antragsteller erstmals mit Schriftsatz vom 11.05.2023 gerügt haben, die Antragsgegnerin habe die Orientierungswerte des § 17 BauNVO fehlerhaft nicht in ihre Ermittlungen und Bewertungen einbezogen und sie hiermit auch den Vorhalt einer mangelnden Berücksichtigung der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB untermauern wollen, sind sie mit diesem Vorbringen ausgeschlossen, weil sie es - bei fehlerfreier Rechtsfolgenbelehrung seitens der Antragsgegnerin gemäß § 215 Abs. 2 BauGB - nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Antragsgegnerin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht haben (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Insoweit handelt es sich auch nicht um eine zulässige Konkretisierung rechtzeitigen Vortrags, sondern um einen neuen Gesichtspunkt, weshalb ein etwaiger Mangel der gerügten Art jedenfalls unbeachtlich geworden ist.

(3) Ein Ermittlungs- oder Bewertungsfehler bezogen auf das Vertrauen der Antragsteller auf Beibehaltung des bestehenden planungsrechtlichen Zustands ist ebenfalls nicht gegeben. Inwiefern das von den Antragstellern angeführte Beibehaltungsinteresse gerade an den bisherigen Festsetzungen (des Bebauungsplans „Hauptschule“) - sollte dieses überhaupt abwägungserheblich sein - fehlerhaft berücksichtigt worden sein könnte (vgl. dazu OVG Bremen, Urteil vom 09.03.2021 - 1 D 224/20 -, NordÖR 2021, 336, juris Rn. 50 ff.), erschließt sich nicht. Soweit die Antragsteller insoweit auf die Verkehrslärmwirkungen abheben sollten, führt dies nicht weiter, weil das Interesse, von solchen verschont zu bleiben, unabhängig von einem Beibehaltungsinteresse zu berücksichtigen war.

(4) Entgegen § 214 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 BauGB in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt und bewertet wurden jedoch - wie von den Antragstellern auch rechtzeitig geltend gemacht wurde - die verkehrlichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan beziehungsweise den dadurch hervorgerufenen Erschließungsverkehr.

Das Interesse des Planbetroffenen, von einer planbedingten Zunahme des Verkehrslärms verschont zu werden, ist ein abwägungserheblicher Belang (vgl. § 1

Abs. 6 Nrn. 1, 7 lit. c, lit. e BauGB), wenn es über die Bagatellgrenze hinaus betroffen wird. Ist ein mit vermehrten Lärmimmissionen verbundenes erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Umgebung des Plangebiets nicht das Ergebnis einer allgemeinen Veränderung der Verkehrslage, sondern - entfernungsunabhängig - eine planbedingte Folge, so ist das Lärmschutzinteresse der Betroffenen, sofern es in abwägungserheblicher Weise berührt wird, als Teil des Abwägungsmaterials bei der Planungsentscheidung zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es einer einzelfallbezogenen, wertenden Betrachtung der konkreten Verhältnisse unter Berücksichtigung der Vorbelastung und Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebiets (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.02.2021, a.a.O., juris Rn. 62 m.w.N.).

Ob vermehrte Verkehrslärmbeeinträchtigungen mehr als geringfügig sind, lässt sich dabei nicht anhand fester Maßstäbe beurteilen, insbesondere lässt sich die Schwelle der Abwägungsrelevanz bei Verkehrslärmerhöhungen nicht allein durch einen Vergleich von Lärmmesswerten mit bestimmten Richtwerten bestimmen. Soweit nicht von vornherein ersichtlich ist, dass es zu keinem abwägungsrelevanten Lärmzuwachs kommen kann, treffen die planende Gemeinde im Vorfeld der eigentlichen Abwägung gemäß § 2 Abs. 3 BauGB entsprechende Ermittlungspflichten. Erst wenn der Gemeinderat der Kommune klare Vorstellungen von den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen seiner Planung hat, kann er abschätzen, ob die Schwelle der Abwägungsrelevanz erreicht ist beziehungsweise mit welchem Gewicht eine zu prognostizierende Belastung in die Abwägung einzustellen ist. Verfügt er insoweit nicht selbst über eine zuverlässige Datenbasis, so muss sich der Gemeinderat die erforderlichen Kenntnisse anderweitig verschaffen. Die Einholung eines Immissionsgutachtens bietet sich als ein für diesen Zweck geeignetes Mittel an. Die planende Gemeinde muss aber nicht stets umfangreiche gutachterliche Ermittlungen anstellen, um die konkrete Größenordnung der planbedingten Lärmauswirkungen exakt zu bestimmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn schon eine grobe Abschätzung eindeutig erkennen lässt, dass wegen des ersichtlich geringen Ausmaßes zusätzlicher planbedingter Verkehrsbewegungen beachtliche nachteilige Lärmbeeinträchtigungen offensichtlich ausscheiden. Allerdings wird auch die Einschätzung, ob die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird, regelmäßig nicht

ohne sachverständige Grobabschätzung der zu erwartenden Immissionen möglich sein (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.02.2021, a.a.O., juris Rn. 63 m.w.N.; siehe auch HessVGH, Beschluss vom 04.08.2022 - 3 B 701/22.N -, BauR 2022, 1739, juris Rn. 36)

Teilweise wird in der Rechtsprechung eine grundsätzlich geltende zahlenmäßige Bagatellgrenze befürwortet. Nach der ständigen Rechtsprechung der Bausenate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bewirkt die planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von bis zu 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung des Interesses eines Straßenanliegers, von planbedingtem Mehrverkehr, insbesondere im Hinblick auf Verkehrslärmimmissionen, verschont zu bleiben (vgl. HessVGH, Urteil vom 17.08.2017 - 4 C 2760/16.N -, BauR 2018, 84, juris Rn. 22 m.w.N.; dem grds. folgend BayVGH, Urteil vom 09.03.2020 - 15 N 19.210 -, BayVBI 2020, 413, juris Rn. 19). Unter Zugrundelegung eines Erfahrungswerts von je 1,5 Fahrzeugen mit 2,5 Fahrzeugbewegungen sollen täglich 3,75 Fahrzeugbewegungen der Bewohner pro Wohneinheit anzusetzen sein (so auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.04.2015 - 3 S 748/13 -, NuR 2015, 647, juris Rn. 28), nach dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls sowie mit einem Zuschlag von zwei Fahrten pro Wohneinheit am Tag für Besucher-, Versorgungs- und Dienstleistungsverkehr (Urteil vom 09.03.2020, a.a.O., juris Rn. 19).

Unabhängig davon, ob und inwieweit man dieser Rechtsprechung folgt, kann hier von einer fehlenden Abwägungsbeachtlichkeit der Verkehrslärmzunahme nicht ausgegangen werden. Bei insgesamt 102 vorgesehenen Wohneinheiten, von denen nur ein Teil im (grundsätzlich etwas weniger verkehrsträchtigen) Geschosswohnungsbau verwirklicht sind, löst das Neubaugebiet für die Nachbarschaft mehr als nur bagatellartigen Verkehr aus. Daran ändern insbesondere die von der Antragsgegnerin angestellten Vergleichsüberlegungen nichts. Soweit sie von der Planungsgruppe SSW unter dem 02.01.2023 die „Analyse 2019 PLUS-Var. 1“ (mit ehemaliger Schulnutzung 2008/2009) sowie die „Analyse 2019 PLUS-Var. 2“ (mit fiktiver Schulnutzung „Alemannenweg“ 2021/22)

hat erstellen lassen, tragen diese zur Beurteilung der Verkehrsmehrbelastung infolge des Neubaugebiets nichts Entscheidendes bei. Für die Abwägung der Antragsgegnerin kam es nämlich weder auf eine Retrospektivbetrachtung (Vorbelastung durch die frühere Schule) noch auf eine hypothetische Betrachtung (Belastung bei gedachter Verwirklichung der andernorts errichteten neuen Schule am Altstandort) an, sondern maßgeblich auf den Vergleich zwischen dem faktischen Bestand (Brachfläche des aufgegebenen Schulstandorts, Friedhofsfläche usw.) mit dem Neubaugebiet. Auch Einzelfallbesonderheiten, die trotz der hohen Zahl an neuen Wohneinheiten ersichtlich für eine Geringfügigkeit der Verkehrslärmzunahme sprechen könnten, liegen nicht vor. Zwar wird der das Neubaugebiet betreffende Verkehr nicht nur über eine einzige Erschließungsstraße heraus- und hineingeführt; vielmehr verteilt er sich über mehrere Zufahrten (von der Heinrich-Zeller-Straße nach Norden auf die Bebenhauser Straße, von der Straße Im Schlossblick nach Norden auf die Föhrbergstraße, nach Osten auf die Rosengartenstraße bzw. den Tannenweg). Dies reicht aber nicht aus, um die Abwägungserheblichkeit zu verneinen.

Dies zugrunde legend erweist sich die Ermittlung und Bewertung der Antragsgegnerin zum Verkehrslärm als unzureichend. Denn während in der Planbegründung hierzu nichts ausgeführt ist, fehlt diesbezüglich auch eine sachverständige Stellungnahme und behandelt die Abwägungstabelle den Verkehrslärm nur rudimentär. In der Abwägungstabelle (Kurzfassung, S. 31) ist unter der Überschrift „Verkehrslärm Verstoß gegen die 16. BImSchV“ (sic) die lärmbezogene Einwendung aus der Einwohnerschaft wiedergegeben: „Eine Aussage zur künftigen Verkehrslärmbelastung enthält die Verkehrsuntersuchung nicht.“ Hierauf wird lediglich angegeben: „Die in der Verkehrsuntersuchung der Planungsgruppe Kölz vom 12.11.2019 prognostizierte Verkehrsbelastung, die durch die Bewohner des Baugebiet Schlossblick zusätzlich hervorgerufen wird, ist auch im Vergleich zu anderen Neubaugebieten gering und lässt keine Überschreitung der Lärmwerte der 16. BImSchV erwarten.“ Die damit (unter Umständen, allerdings nur undeutlich) zum Ausdruck gebrachte Planungsabsicht, das Neubaugebiet jedenfalls zu verwirklichen, wenn es unter den Lärmwerten der 16. BImSchV bleibt, könnte die Antragsgegnerin hier von weiteren Ermittlungen und Bewertungen zum Verkehrslärm entbunden haben, dies aber nur,

wenn bei Satzungsbeschluss tatsächlich die Einhaltung der Lärmwerte der 16. BImSchV (ohne Weiteres) zu prognostizieren gewesen wäre und wenn sich die Antragsgegnerin auch sonst nicht in einem erheblichen Irrtum über die Abwägungsbeachtlichkeit der Verkehrslärmwirkungen befunden hätte. Von beidem kann hier nicht ausgegangen werden.

Denn zum einen hat die Schallimmissionsprognose des Büros Kurz und Fischer vom 21.02.2023 ergeben, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets im „Planfall“ längenbezogene Schalleistungspegel nach RLS-19 von bis zu 62,9 dB(A) tags und 55,0 dB(A) nachts erreicht werden (S. 16, Tabelle 9). In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten betragen die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV aber nur 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und urbanen Gebieten 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Der Bebauungsplan „Hauptschule“ setzt westlich der Heinrich-Zeller-Straße ein besonderes Wohngebiet (WB 1.1) fest. Die Aussage, es sei „keine Überschreitung der Lärmwerte der 16. BImSchV zu erwarten“, traf daher in dieser Pauschalität nicht zu. Die Aussage unter Nr. 4.2 der Schallimmissionsprognose vom 21.02.2023 (S. 20), die Werte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts würden eingehalten, bezieht sich ebenso wie die Isophonenkarten (Anlagen 3.1 und 3.2) nur auf das Plangebiet, nicht aber auf die Nachbarschaft.

Zum anderen hat die Antragsgegnerin im Normenkontrollverfahren angegeben, sie sei der Ansicht, die Schwelle der Abwägungsrelevanz sei aufgrund der geringen Lärmzunahme nicht erreicht. Trotzdem habe sie die Betroffenheit der Anlieger in die Abwägung einbezogen und eine fehlerfreie Abwägung vorgenommen. Damit befand sie sich in einem Irrtum über die Abwägungserheblichkeit, da von einer solchen auszugehen war. Davon, dass sie gleichwohl die Betroffenheit der Anlieger zutreffend in ihre Abwägung einbezogen habe, kann allein aufgrund der Angabe in der Abwägungstabelle, die zusätzliche Verkehrsbelastung sei auch im Vergleich zu anderen Neubaugebieten gering und lasse keine Überschreitung der Lärmwerte der 16. BImSchV erwarten, nicht die Rede sein.

Die Schallimmissionsprognose des Büros Kurz und Fischer vom 21.02.2023 wurde im Übrigen erst nach dem Satzungsbeschluss erstellt und kann damit Verkehrslärmermittlungen und -bewertungen, die bereits damals erforderlich waren, nicht ersetzen. Ob die Prognose in dieser Form nunmehr als Grundlage einer fehlerfreien Abwägung dienen könnte, bedarf hier keiner Entscheidung.

Die fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärmwirkungen ist auch offensichtlich, weil sie sich aus den Akten ergibt und damit auf objektiv erfassbaren Sachumständen beruht (vgl. - zu Abwägungsvorgangsfehlern - BVerwG, Urteil vom 21.08.1981 - 4 C 57.80 -, BVerwGE 64, 33, juris Rn. 24), und sie ist auch auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen.

Ein offensichtlicher Mangel ist dann auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die konkrete Möglichkeit eines solchen Einflusses besteht. Eine solche konkrete Möglichkeit besteht immer dann, wenn sich anhand der Planunterlagen oder sonst erkennbarer oder naheliegender Umstände die Möglichkeit abzeichnet, dass der Mangel der Ermittlung oder Bewertung von Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens gewesen sein kann. Hat sich der Planungsträger von einem unzutreffend angenommenen Belang leiten lassen und sind andere Belange, die das Ergebnis des Verfahrens rechtfertigen könnten, weder im Bauleitplanverfahren angesprochen worden noch sonst ersichtlich, so ist die unzutreffende Erwägung auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen (vgl. - zu Abwägungsvorgangsfehlern - BVerwG, Urteil vom 21.08.1981, a.a.O., juris Rn. 27; Beschluss vom 20.01.1992 - 4 B 71.90 -, VBIBW 1992, 293, juris Rn. 13).

Gemessen daran ist der Einfluss auf das Verfahren hier zu bejahen. Der Antragsgegnerin ging es ausweislich der Abwägungstabelle (Kurzfassung, S. 31) zwar (wohl) nur darum, dass keine Überschreitung der Lärmwerte der 16. BImSchV zu erwarten sei. Da gerade dies aber nicht hinreichend gesichert war, besteht die konkrete Möglichkeit, dass die Antragsgegnerin bei entsprechender Erkenntnis zumindest im Detail anders geplant hätte.

Aufgrund des Mangels ist der Bebauungsplan insgesamt unwirksam. Denn die Unwirksamkeit einzelner Festsetzungen führt - nach den allgemeinen Grundsätzen über die teilweise Nichtigkeit von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften (vgl. § 139 BGB) - nur dann nicht zur Gesamtnichtigkeit eines Bebauungsplans, wenn die übrigen Festsetzungen für sich betrachtet noch eine den Anforderungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB gerecht werdende, sinnvolle städtebauliche Ordnung bewirken können und die Gemeinde nach ihrem im Planungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen im Zweifel auch einen Plan dieses eingeschränkten Inhalts beschlossen hätte. Die Teilunwirksamkeit stellt damit eine von besonderen Umständen abhängende Ausnahme zur Gesamtnichtigkeit dar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2013 - 4 BN 22.13 -, BRS 81 Nr. 77, juris Rn. 3; zu einer Höhenfestsetzung: Senatsurteil vom 19.04.2018 - 8 S 2573/15 -, VBIBW 2018, 405, juris Rn. 96 ff.). Danach erweist sich wegen des Ermittlungs- und Bewertungsfehlers der Bebauungsplan insgesamt als unwirksam. Der Fehler betrifft wesentliche, objektiv und subjektiv nicht abtrennbare Elemente der Planung.

(5) Ob darüber hinaus die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des vorhandenen Verkehrsnetzes in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sein könnten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), erscheint fraglich. Im Hinblick auf den ruhenden Verkehr dürfte dies jedenfalls - nach dem anzuwendenden Maßstab einer realistischen Bewertung des verursachten Verkehrsaufkommens und der daraus resultierenden Belastungen der Anwohner (vgl. Senatsurteile vom 24.06.2021 - 8 S 1928/19 -, VBIBW 2022, 73, juris Rn. 54 m.w.N., und vom 10.06.2021 - 8 S 949/19 -, VBIBW 2022, 160, juris Rn. 70) - zu verneinen sein, weil die Stellplatzverpflichtung im Plangebiet in den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO gegenüber den Anforderungen des § 37 LBO eigens erhöht wurde (vgl. hierzu Planbegründung, Nr. 9.5).

Nach der Verkehrsuntersuchung des Büros Kölz vom 12.11.2019 kann das bestehende Straßennetz das zusätzliche Fahrtenaufkommen zudem ohne Weiteres bewältigen. Zwar geht die Untersuchung von einem Entwurfsteil mit Stand 17.09.2019 (89 Wohneinheiten, Szenario 1) aus, der im Umfang hinter dem beschlossenen Bebauungsplan zurückbleibt. Die Untersuchung setzt sich aber

auch mit einer „Gesamtprognose 2035“ (Szenario 2) auseinander, in die zusätzlich zum Entwurfsteil unter anderem die nun noch in das Plangebiet aufgenommenen Quartiere WA 8 und WA 9 als sogenannter Ideenteil (weitere 13 Wohneinheiten) einbezogen sind. Auch bei der „Gesamtprognose 2035“ hält die Verkehrsuntersuchung das Straßennetz ohne Weiteres für leistungsfähig genug. Dass das Gutachten an so gravierenden Mängeln litte, dass es bei anderen methodischen Ansätzen zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, ist kaum anzunehmen. Das gilt umso mehr, als es keine gesetzliche Vorgabe gibt, nach welchen Methoden eine Verkehrsprognose im Einzelnen zu erstellen ist, und sich die Überprüfungsbefugnis des Gerichts insoweit darauf beschränkt, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.03.2015 - 5 S 1591/13 -, VBIBW 2015, 335, juris Rn. 52 m.w.N.; BayVGH, Urteil vom 10.12.2020 - 1 N 16.682, 1 N 16.896 -, BayVBI 2021, 813, juris Rn. 31).

Ob es in beachtlicher Weise ermittlungs-/bewertungsfehlerhaft ist, dass die Antragsgegnerin in ihrer Abwägungstabelle (Kurzfassung, S. 31) Verkehrsspitzen von 27 Fahrten in den Spitzenstunden angibt (obwohl diese Zahlenangabe im Gutachten nicht enthalten ist) und von (nur) 195 Einwohnern (Annahme des Gutachtens nur für den Entwurfsteil Stand 17.09.2019) spricht, mag dahinstehen.

(6) Die Rüge, die Antragsgegnerin habe nicht ausreichend ermittelt und bewertet, ob und inwiefern die Festsetzungen des Bebauungsplans zu Wertminderungen ihres Grundeigentums führten, greift nicht durch. Der Gesichtspunkt der Wertminderung hat grundsätzlich nicht die Bedeutung eines eigenständigen Abwägungspostens (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.08.1993 - 4 NB 25.93 -, juris Rn. 6; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.05.2015 - 5 S 736/13 -, juris Rn. 65). Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks, der von vielen Faktoren, insbesondere der Nutzung der umliegenden Grundstücke, abhängt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, a.a.O., juris Rn. 12 f.).

2. In materieller Hinsicht hält der Bebauungsplan im Wesentlichen einer rechtlichen Prüfung stand; lediglich die textliche Festsetzung Nr. 4.5, 4. Absatz, ist zu beanstanden (siehe c)).

a) Der Bebauungsplan ist im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung.

Nicht erforderlich sind nur solche Bebauungspläne, deren Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen und daher die Aufgabe einer verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen können oder die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind. In dieser Auslegung setzt § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Bauleitplanung eine erste, wenn auch strikt bindende Schranke, die lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe ausschließt (vgl. zum Ganzen Senatsurteil vom 03.09.2019 - 8 S 2056/17 -, VBIBW 2020, 199, juris Rn. 93 m.w.N.). Gemessen daran fehlt es dem Plan nicht an der städtebaulichen Erforderlichkeit. Nach Aufgabe der Schulnutzung soll auf dem dortigen Gelände ein neues, hochwertiges Wohnquartier mit Blick auf das Schloss entstehen (vgl. Nr. 2 der Planbegründung). Damit verfolgt die Antragsgegnerin legitime städtebauliche Zielsetzungen.

Ebenso wenig ist ersichtlich, dass es auch nur bestimmten einzelnen Festsetzungen an der Erforderlichkeit fehlte (vgl. aus der st. Rspr. zur Bedeutsamkeit des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für jede Einzelfestsetzung etwa BVerwG, Urteil vom 27.03.2013 - 4 C 13.11 -, BVerwGE 146, 137, juris Rn. 8).

Insbesondere besteht kein unüberwindliches Vollzugshindernis mit Blick auf die im Bebauungsplan vorgesehene (allgemeine) Zulässigkeit von Balkonen außerhalb der Baugrenzen bei den beiden südwestlich gelegenen Geschossbauten von WA 7 und beim Gebäude WA 10. Hiermit geht nicht notwendig ein Verstoß gegen die bestattungsrechtliche Mindestabstandsregelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 BestattG einher, wonach bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht

Friedhofszwecken dienen, von Friedhöfen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten ist. Denn es obliegt - wie die Antragsgegnerin zu Recht annimmt - der Baurechtsbehörde, im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob es im Einzelfall einer Ausnahme gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 BestattG bedarf und ob gegebenenfalls eine Ausnahmeerteilung gerechtfertigt ist. Die Baurechtsbehörde ist nicht infolge des Bebauungsplans gebunden, eine entsprechende Ausnahme zu erteilen, da der Plan keine Aussage zu Fragen des Bestattungsrechts trifft. Es ist auch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass plangemäße Balkone ohne Einschränkungen bestattungsrechtlich zugelassen werden können (vgl. Senatsbeschluss vom 22.06.1998 - 8 S 1950/97 -, VGHBW-Ls 1998, Beilage 11, B 3-4, juris Rn. 36; Sauthoff, NordÖR 2017, 261, 267).

Auch ein Vollzugshindernis wegen unzureichender Stellplätze (vgl. dazu - mit Blick auf § 37 LBO - Senatsurteil vom 24.06.2021, a.a.O., juris Rn. 76 ff.) liegt nicht vor.

b) Die Antragsteller machen geltend, die Festsetzungen zur zulässigen Baufläche im Bereich WA 7 seien widersprüchlich und verstießen damit gegen das Gebot der Normenklarheit.

Das aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit, das auch für Bebauungspläne gilt, soll die Betroffenen befähigen, die Rechtslage anhand der normierten Regelung zu erkennen, damit sie ihr Verhalten danach ausrichten können (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.09.2020 - 5 S 1837/18 -, BauR 2021, 531, juris Rn. 69). Das erforderliche Maß der Konkretisierung von Festsetzungen eines Bebauungsplans richtet sich danach, was nach den Verhältnissen des Einzelfalls (Planungsziele, örtliche Verhältnisse) für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und dem Gebot gerechter Abwägung der konkret berührten privaten und öffentlichen Belange entspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.01.1995 - 4 NB 43.93 -, juris Rn. 19).

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht der behauptete Bestimmtheitsmangel nicht. Die Antragsteller meinen, die „bebaubaren Grundflächen“ wichen

im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit einer Grundflächenzahl von 0,52 von der im textlichen Teil festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 ab. Dies trifft aber eindeutig nicht zu. Festgesetzt ist auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,4, die sich aus der Nutzungsschablone in Verbindung mit Nr. 4.3.1 des Textteils ergibt. Der Planzeichnung ist bezogen hierauf weiter nichts zu entnehmen. Die dort eingetragenen Baufenster regeln die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO, lassen aber die Grundflächenzahl unberührt. Zwischen der Grundflächenzahl nach § 16 BauNVO und der Festsetzung der überbaubaren Fläche nach § 23 BauNVO bestehen rechtlich erhebliche Unterschiede (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1995 - 4 NB 36.95 -, BauR 1996, 353, juris Rn. 4). Mit der Festsetzung der zulässigen Grundfläche wird der Teil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, großemäßig bestimmt, aber nicht lokalisiert (vgl. Petz, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 5. Aufl. 2022, § 23 Rn. 4). Die Festsetzung der überbaubaren Fläche nach § 23 BauNVO bestimmt hingegen, in welchem Bereich des Grundstücks Gebäude und Gebäudeteile errichtet werden dürfen; eine Festlegung der zulässigen Größe der baulichen Anlage, wie sie Inhalt der Festsetzung einer Grundflächenzahl ist, ist darin aber nicht enthalten (vgl. ThürOVG, Urteil vom 15.12.2004 - 1 N 92/00 -, ThürVBl 2005, 89, juris Rn. 28).

Soweit die Antragsteller zum Beleg der vermeintlichen Widersprüchlichkeit auf einen Bauantrag verweisen, führt dies nicht weiter, weil dieser - ebenso wie eine entsprechende Baugenehmigung - nichts zum Inhalt des (Angebots-)Bebauungsplans beiträgt.

c) Die textliche Festsetzung Nr. 4.5, der zufolge „Balkone auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit maximal 4 m Länge und 1,5 m Breite zulässig sind“ (4. Absatz der Festsetzung), kann indes keinen Bestand haben. Für die Festsetzung lautet die Überschrift „überbaubare Grundstücksfläche“ und ist als Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB angegeben. Weitere Hintergründe zu der Festsetzung lassen sich auch der Planbegründung (vgl. Nr. 8.4, S. 18) nicht entnehmen.

Für die Festsetzung gibt es keine Rechtsgrundlage, da sie von den in der Baunutzungsverordnung enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen zur Regelung der überbaubaren Grundstücksfläche nicht gedeckt ist.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO kann - nach dem einzelfallbezogenen Ermessen der Baurechtsbehörde - ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze zugelassen werden. Nach § 23 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO können - im Bebauungsplan - weitere nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn diese wirksam vorgesehen sind, kann die Baurechtsbehörde auch insoweit nach ihrem einzelfallbezogenen Ermessen Ausnahmen gestatten. Da es sich bei einer solchen Festsetzung um einen Ausnahmetatbestand im Sinne von § 31 Abs. 1 BauGB handelt (vgl. Hornmann, in Spannowsky/ders./Kämper, BeckOK BauNVO, Stand: 15.04.2023, § 23 Rn. 57), ist es aber nicht zulässig, im Bebauungsplan - wie hier - eine allgemeine Zulässigkeit für Gebäudeteile außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche vorzusehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.02.2021 - 5 S 2159/18 -, VBIBW 2022, 156, juris Rn. 68; BayVGH, Urteil vom 04.04.2006 - 1 N 04.1661 - juris Rn. 51; Blechschmidt, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauNVO, Stand: Oktober 2022, § 23 Rn. 44).

Die Argumentation der Antragsgegnerin, sie habe „insoweit im Rahmen ihrer Planungshoheit entsprechend § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO von den ihr in § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch gemacht“, führt nicht weiter. Die Regelung in § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO räumt der Baurechtsbehörde die Möglichkeit ein, nach ihrem einzelfallbezogenen Ermessen bauliche Anlagen zuzulassen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können und soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist (vgl. dazu Senatsurteil vom 09.04.2019 - 8 S 1527/17 -, VBIBW 2019, 421). Eine Rechtsgrundlage für die beanstandete Festsetzung unter Nr. 4.5 des Textteils des Bebauungsplans lässt sich daraus nicht herleiten.

d) Ob der Antragsgegnerin selbstständig rügefähige, beachtlich gebliebene Abwägungsvorgangsfehler im Sinne von § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 1 Abs. 7 BauGB unterlaufen sind, kann dahinstehen. Hierfür spricht allerdings wenig, nachdem ein Fehler im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nur insoweit eigenständig geltend gemacht werden kann, als er nicht allein darauf beruht, dass die abzuwägenden Belange unzutreffend ermittelt und/oder bewertet wurden.

e) Ein Fehler im Abwägungsergebnis ist nicht ersichtlich. Denn ein Abwägungsergebnis ist erst dann fehlerhaft, wenn eine fehlerfreie Nachholung der erforderlichen Abwägung schlechterdings nicht zum selben Ergebnis führen könnte, weil andernfalls der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Interessen und Belangen in einer Weise vorgenommen würde, der zu ihrer objektiven Gewichtigkeit außer Verhältnis steht, und deshalb die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit überschritten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.09.2016 - 4 C 2.15 -, NVwZ 2017, 720, juris Rn. 16). Dafür spricht - auch im Hinblick auf das Gebot der Konfliktbewältigung - hier nichts.

Es stellt insbesondere kein unverhältnismäßiges Abwägungsergebnis dar, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Planung etwa schutzwürdige private Interessen an einer Beibehaltung der ursprünglich (teilweise) restriktiveren Planungslage zurückgestellt und eine Realisierung ihres städtebaulichen Ziels der Wohnbauverdichtung im Inneren des Ortsteils Entringen bevorzugt hat (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 09.03.2021, a.a.O., juris Rn. 53). Einen Anspruch auf den Fortbestand des Bebauungsplans „Hauptschule“ gibt es nicht (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.04.2018 - 10 D 41/16.NE -, juris Rn. 21).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in

§ 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Pfaundler

Dr. Stuhlfauth

Dr. Fischer

Hepperle

Matejka

B e s c h l u s s
vom 25. Mai 2023

Der Streitwert wird in Übereinstimmung mit der vorläufigen Festsetzung im Beschluss vom 28.06.2022 endgültig auf 40.000,-- EUR (2 x 20.000,-- EUR) festgesetzt (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1, § 39 Abs. 1 GKG i.V.m. Nrn. 9.8.1 und 1.1.3 des Streitwertkatalogs 2013, VBIBW 2014, Sonderbeilage zu Heft 1).

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Pfaundler

Dr. Stuhlfauth

Dr. Fischer

Protokoll

über die mündliche Verhandlung des 8. Senats
des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
in öffentlicher Sitzung am 25.05.2023 in Mannheim
in der Normenkontrollsache

1. Heinz Brodbeck,
Rosengartenstraße 2, 72119 Ammerbuch

2. Prof. Dr. Gerhard Schmitz,
Weidenstraße 13, 72119 Ammerbuch

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Kasper Knacke,
Werfmershalde 22, 70190 Stuttgart, Az: 001640-19/BR/ak/mi/ff
- zu 1, 2 -

gegen

Gemeinde Ammerbuch,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Koeble und Koll.,
Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen, Az: 40687/22FU/kf

wegen Gültigkeit des Bebauungsplans 'Schlossblick'

Beginn: 10:30 Uhr
Ende: 11:38 Uhr

Anwesend:
als Vorsitzender: VRaVGH Pfaundler
als beisitzende Richter: RaVGH Dr. Stuhlfauth
RaVGH Dr. Fischer
RaVGH Hepperle
RaVGH Matejka

Das Protokoll wurde von RaVGH Dr. Stuhlfauth geführt.

Bei Aufruf der Sache erschienen:

die Antragsteller mit Rechtsanwalt Dr. Brenz,

für die Antragsgegnerin Herr Messner, rechtlicher Berater, mit Terminsvollmacht, mit Rechtsanwalt Fuhrmann, in Begleitung von Frau Bentele vom Büro Kurz + Fischer, Winnenden, sowie Herrn Weber vom Büro SSW, Ludwigsburg.

Nach einer kurzen Einführung in den Sach- und Streitstand durch den Vorsitzenden verzichteten die Beteiligten auf den Vortrag des wesentlichen Akteninhalts.

Der Vertreter der Antragsteller beantragte für beide Antragsteller,

den Bebauungsplan „Schlossblick“ der Gemeinde Ammerbuch vom 26. Juli 2021 für unwirksam zu erklären.

v.u.g.

Der Vertreter der Antragsgegnerin beantragte,

die Anträge abzuweisen.

Der Vorsitzende erörterte die Sach- und Rechtslage. Die Beteiligten begründeten ihre Anträge.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur abschließenden Äußerung.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass beabsichtigt sei, den Streitwert auf 40.000,-- EUR festzusetzen.

Die Beteiligten stimmten der Zustellung einer Entscheidung anstelle der Verkündung zu.

Der Vorsitzende verkündete sodann den

Beschluss

Eine Entscheidung wird anstelle der Verkündung zugestellt.

Der Vorsitzende schloss im Einverständnis mit den Beteiligten die mündliche Verhandlung und unterbrach die Sitzung.

Der Vorsitzende
Pfaundler

Der Protokollführer
Dr. Stuhlfauth